

67. Wann ist die persönliche Forderung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Aufwertungsgesetzes begründet?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 23. Juni 1926. V B 7/26.

I. Aufwertungsstelle Amtsgericht Gleiwitz.

Die sofortige weitere Aufwertungsbeschwerde des Gläubigers einer hypothekarisch gesicherten Restlaufgeldforderung wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Für den Beschwerdeführer sind im Grundbuch von Gleiwitz aus einem Kaufvertrag vom 15. November 1921 500 000 *M* Restkaufgeld seit dem 5. Januar 1922 hypothekarisch eingetragen. Er beansprucht für die persönliche Forderung gemäß § 10 Abs. 3 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 eine Aufwertung auf mehr als 100 % des Goldmarkbetrags der Forderung, indem er als Tag der Begründung der Forderung im Sinne dieser Vorschrift den Tag ihrer hypothekarischen Sicherung, also den Tag ihrer Eintragung im Grundbuch ansieht. Die Aufwertungsstelle hat dagegen als Tag der Begründung der Forderung den Tag des Kaufabschlusses für maßgebend erachtet und deshalb in ihrem Beschluß vom 7. Dezember 1925 nur eine Aufwertung auf 100 %, das sind 10300 *M*, zugesprochen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers, die gemäß § 74 Abs. 2 AufwG. als sofortige weitere Beschwerde sogleich an das Kammergericht gerichtet ist. Er beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, den Aufwertungsbetrag auf 50 000 *G*M festzusetzen, hilfsweise die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die Aufwertungsstelle zurückzuverweisen. Das Kammergericht erachtet die Beschwerde für unbegründet, sieht sich aber an ihrer Zurückweisung gehindert durch einen ebenfalls auf Beschwerde gegen die Entscheidung einer Aufwertungsstelle ergangenen Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12. Februar 1926 (JW. 1926 S. 711 Nr. 4), der in Übereinstimmung mit einem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. Juli 1925 (JMSch. 1925 Nr. 1369) im Sinne des Beschwerdeführers entschieden hat. Es hat deshalb die Beschwerde dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Die Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Reichsgerichts sind nach § 74 Abs. 1 AufwG., § 28 Abs. 2, 3 ZOG. gegeben. Die sofortige weitere Beschwerde ist statthaft und form- und fristgerecht eingelegt. Sie konnte aber sachlich nicht für begründet erachtet werden.

Die Entscheidung der streitigen Frage hängt davon ab, ob bei Bestimmung des Kreises der unter die Aufwertungsbeschränkungen des § 10 Abs. 3 fallenden Forderungen von der Begründung der Forderung schlechthin oder von ihrer Begründung als einer hypothekarisch gesicherten auszugehen ist. Mit der Begründung, daß § 10 in Fortsetzung

des § 9 nur hypothekarisch gesicherte Forderungen behandle, macht sich das Oberlandesgericht Stuttgart den Satz des Oberlandesgerichts Karlsruhe zu eigen, daß die Forderung erst durch die Eintragung der Hypothek zu einer dinglich gesicherten und damit unter die Aufwertungsbeschränkungen fallenden werde. Die Beschränkung der Aufwertung auf 100% des Goldmarkbetrags trete daher nur dann ein, wenn eine durch Hypothek gesicherte Kaufgeldforderung bereits vor dem 1. Januar 1922 bestanden habe. Denn wenn die Forderung damals zunächst ohne Sicherung begründet worden und die Sicherung erst nach dem 1. Januar 1922, sei es auf Grund früherer oder späterer Bewilligung, dazugekommen sei, so sei vor dem 1. Januar 1922 keine durch Hypothek gesicherte Forderung begründet gewesen. Als Ausnahмовorschrift sei die Bestimmung des § 10 Abs. 3 eng auszulegen; deshalb könne die Begrenzung nur eintreten, wenn am Stichtag die vollen Voraussetzungen der §§ 9, 10 gegeben gewesen seien: eine durch Hypothek gesicherte Forderung. Das Oberlandesgericht Stuttgart weist dabei auf die aus § 9 zu entnehmende Richtlinie hin, daß bei der Aufwertung im Verhältnis von Forderung und Hypothek das maßgebende die Hypothek sei, entgegen ihrer sonstigen akzessorischen Natur.

Das Kammergericht glaubt diese Auslegung des § 10 Abs. 3 nicht als zutreffend anerkennen zu können. Das Aufwertungsgesetz unterscheide scharf zwischen persönlicher Forderung und Hypothek. In den §§ 4 flg. sei die Aufwertung des dinglichen Rechts, in den §§ 9 flg. die der hypothekarisch gesicherten persönlichen Forderung geregelt; die Grundsätze für beide seien verschieden. Bei der Aufwertung der persönlichen Forderung sei die hypothekarische Sicherung nur als Voraussetzung für die Anwendbarkeit der §§ 9 flg. AufwG. von Bedeutung; sei aber einmal diese Voraussetzung gegeben, so spiele im übrigen die hypothekarische Sicherung bei der Aufwertung der persönlichen Forderung keine Rolle. Es sei vielmehr bei der Anwendung der Vorschriften der §§ 9 flg. gänzlich davon abzugehen, daß eine hypothekarische Sicherung bestehe. Die persönliche Forderung werde in voller Unabhängigkeit von der Hypothek aufgewertet. Das verlente das Oberlandesgericht Stuttgart, wenn es bei der Untersuchung, wann eine Kaufgeldforderung im Sinne des § 10 Abs. 3 begründet sei, dem Zeitpunkt der hypothekarischen Sicherung Be-

deutung beimesse. Diese Frage sei vielmehr lediglich nach allgemeinen schuldrechtlichen Grundsätzen zu beantworten. Begründet sei danach die Forderung, sobald ihre Rechtsgrundlage geschaffen sei, bei Kaufgeldern also mit Abschluß des Vertrags. Wie im Abs. 3, so sei auch im Abs. 1 Nr. 5 des § 10 nur von der Begründung der Forderung ohne jede Erwähnung der hypothekarischen Sicherung die Rede. Im Abs. 1 Nr. 5 werde die freie Aufwertbarkeit der Kaufgeldforderung auch für den Fall zugelassen, daß sie bei ihrer Begründung in eine Darlehensforderung umgewandelt sei; eine solche Umwandlung betreffe aber lediglich das schuldrechtliche Verhältnis. Auch der maßgebende Goldmarkbetrag sei der der Forderung, für dessen Berechnung der Erwerb des Anspruchs bestimmend sei (§§ 2, 3); ein Goldmarkbetrag, der sich nach dem Zeitpunkt der hypothekarischen Sicherung richte, sei dem Aufwertungsgesetz unbekannt; wenn dieses unter dem Goldmarkbetrag der Forderung einen in solcher — mit seiner sonstigen Regelung nicht zu vereinbarenden — Weise berechneten Goldmarkbetrag hätte verstanden wissen wollen, so hätte dies deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen. Der von Lasker (in seinen „Aufwertungs-vorträgen, gehalten auf Veranlassung der Breslauer Anwaltvereine“,) vertretenen Ansicht, daß die Kaufgeldforderung in Ansehung der Berechnung des Goldmarkbetrags mit dem Abschluß des Vertrags, dagegen in Ansehung des Stichtags für den maßgebenden Höchstfuß der Aufwertung erst mit der hypothekarischen Sicherung begründet sei, stehe entgegen, daß sie das Wort „begründet“ im Abs. 1 Nr. 5 in anderem Sinne verstehe als im Abs. 3. Es sei deshalb der Gedanke von der Hand zu weisen, daß das Gesetz, wenn es hier von der Begründung der Forderung spreche, den Zeitpunkt der hypothekarischen Sicherung gemeint haben sollte.

Das Reichsgericht ist dem Kammergericht beigetreten, weil sich nur dessen Ansicht mit der Fassung des Gesetzes, wie sie vorliegt, ohne Zwang vereinigen läßt. Die abweichenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart sind von dem Bestreben geleitet, für Fälle der hier gegebenen Art das auch von der Gegenmeinung (vgl. darüber Nadler, Grundbuch- und Aufwertungsfragen, 2. Aufl. S. 161) mißbilligte Ergebnis zu vermeiden, daß die stärkere Sicherung der Forderung zu ihrer Minderung dem Umfang nach führt. Aber das ist eine Folge der Unterscheidung, die das Gesetz

in betreff des Maßes der Aufwertung, von deren Beschränkung bei Vermögensanlagen ausgehend, zwischen den rein persönlichen, dinglich nicht gesicherten, und den hypothekarisch gesicherten Forderungen überhaupt macht, und kann daher nicht unmittelbar entscheidend sein für die besondere hier zur Entscheidung stehende Frage nach dem Zeitpunkt, den das Gesetz als maßgebend für die Abstufung der Aufwertung nach § 10 Abs. 3 bestimmt hat.

Dem Kammergericht läßt sich anderseits darin nicht entgegen-treten, daß das Aufwertungsgesetz die Scheidung zwischen persönlicher Forderung und dinglichem Recht streng durchzuführen sucht. Haben freilich die §§ 9 fgg. des Gesetzes, wie sich schon aus ihrer Stellung im zweiten, die Aufwertung von Hypotheken behandelnden Abschnitte des Gesetzes ergibt, nur hypothekarisch gesicherte persönliche Forderungen zum Gegenstand, so rechtfertigt dies doch nicht die Folgerung, daß, wo im einzelnen von der (persönlichen) Forderung die Rede ist, darunter in diesem Abschnitt, abweichend vom sonst durchgeführten Sprachgebrauch, nur die persönliche Forderung als hypothekarisch gesicherte und folgeweise nur von dem Zeitpunkt an, wo sie die hypothekarische Sicherung erhalten hat, verstanden sein könne. In dem hier in Betracht kommenden § 10 Abs. 3 des Gesetzes sind für die bei Kaufgeldforderungen zugelassene freie Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften — im Anschluß an die gänzliche Versagung einer Überschreitung des Normalmaßes bei Forderungen aus der Zeit vor 1909 (Abs. 1 Nr. 5) — in Ansehung zurückliegender Zeitabschnitte abgestufte Höchstgrenzen gesetzt, deren Abgrenzung nach dem Zeitpunkt der „Begründung der Forderung“ erfolgt ist. Von der Begründung der Forderung ist hier aber, wie das Kammergericht mit Grund hervorhebt, ohne jede Erwähnung der hypothekarischen Sicherung die Rede. Unter „Begründung der Forderung“ kann nun nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch in der Tat nur der Zeitpunkt verstanden werden, wo ihre rechtliche Grundlage geschaffen ist. Das ist bei Kaufgeldforderungen mit dem Abschluß des Kaufvertrags der Fall. Hätte das Gesetz die Begründung der Forderung in ihrer besonderen Eigenschaft als einer hypothekarisch gesicherten maßgebend sein lassen wollen, so hätte dies zum Ausdruck gebracht werden müssen, wie das durch Hinzufügung der Worte „als hypothekarisch gesicherte“ oder durch Abstellung auf den Tag der Eintragung im Grundbuch ohne

Schwierigkeit hätte geschehen können. Handelt es sich aber im § 10 um die Aufwertung der persönlichen Forderung im Gegensatz zum dinglichen Recht, so kann eine ungezwungene Auslegung unter den Worten „Begründung der Forderung“ nur die Begründung der persönlichen Forderung als solcher verstehen.

Auch die Entstehungsgeschichte des § 10 Abs. 3 des Gesetzes (vgl. darüber Mügel in der Fußnote JW. 1926 S. 711) ergibt nichts, was entscheidend zugunsten einer Auslegung verwertet werden könnte, die von dem nächsten Wortsinne so weit abweicht, wie die von den Oberlandesgerichten Karlsruhe und Stuttgart vertretene. Der § 10 Abs. 3 war in der ursprünglichen Regierungsvorlage nicht enthalten, ist vielmehr aus einem Zusatzantrag hervorgegangen, den die Kompromißparteien im Reichstagsausschuß gestellt haben (S. 8, 9, 32, 43, 51, 77, 106 der Druckf. Nr. 1125, Reichstag 3. Wahlper. 1924/25). Dieser Abänderungsantrag hatte grundsätzlich und soweit er hier als späterer Abs. 3 des § 10 in Betracht kommt, eine Beschränkung der Aufwertung von Kaufgeldforderungen nach den allgemeinen Vorschriften zum Ziel. Seine Absicht erfuhr allerdings im Lauf der weiteren Beratung eine wesentliche Abschwächung dahin, daß für die nach dem 31. Dezember 1921 begründeten Forderungen die Begrenzung auf höchstens 100% des Goldmarkbetrags beseitigt wurde. Immerhin wird sich hieraus für die schon in der ursprünglichen Fassung des Antrags enthaltene Abstellung auf den Zeitpunkt der Begründung der Forderung nichts gegen den vorliegenden Wortlaut und für eine auf Begünstigung der freien Aufwertung gerichtete Absicht der Urheber des Antrags folgern lassen. Im Gegenteil ist, wie Mügel zutreffend hervorhebt, der Betonung des Umstandes, daß im Jahre 1921 noch eine relative Stabilität der Mark geherrscht habe, eher zu entnehmen, daß man auf die Auffassung der Beteiligten vom Wert der Mark beim Vertragschluß Gewicht legte und deshalb den Tag der Forderungsbegründung schlechtthin entscheidend sein lassen wollte. Daß man sich bei der Beratung des Zusatzantrags der Möglichkeit eines wesentlichen Auseinanderfallens der beiden in Betracht kommenden Zeitpunkte (Kaufabschluß und Eintragung im Grundbuch) überhaupt bewußt geworden sei und die hier streitige Frage in dem einen oder anderen Sinne habe entscheiden wollen, ist den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen. War es nicht der Fall,

so würde auch dies die Ansicht des Kammergerichts unterstützen. Denn das Maß der Aufwertung sollte abgestuft werden nach der mehr oder minder großen Annäherung der Forderung an den Charakter der Vermögensanlage. Blieb aber hierfür die Möglichkeit einer wesentlichen Verzögerung der Eintragung im Grundbuch außer Betracht, so war es das nächstliegende, für die Entscheidung darüber, ob die Forderung durch Zeitablauf mehr oder weniger die Eigenschaft einer Vermögensanlage angenommen hatte, auf den Zeitpunkt ihrer Begründung im gewöhnlichen Sinne, d. h. bei Kaufgeldforderungen den des Kaufabschlusses, abzustellen.

Demgegenüber wird nun freilich auf den Charakter des § 10 Abs. 3 als einer die grundsätzliche freie Aufwertung der Kaufgeldforderungen beschränkenden Ausnahmegvorschrift hingewiesen und daraus die Notwendigkeit enger Auslegung der Beschränkung hergeleitet. Daß Bestimmungen, welche die Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften einschränken, nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt (vgl. für die 3. Steuer-
notverordnung RGZ. Bd. 110 S. 135). Es fragt sich indessen, ob sich im vorliegenden Fall nicht entgegenhalten ließe, daß die freie Aufwertung der Kaufgeldforderungen selbst nur eine Ausnahme von der Regel darstellt, welche die Aufwertung hypothekarisch gesicherter Forderungen an einen Normalfuß bindet (§§ 9, 10, Eingang des Ges.). Jedenfalls aber darf eine einschränkende Auslegung nicht ohne zwingenden Grund so weit gehen, daß sie sich in Widerspruch setzt zu dem an sich zweifelsfreien und aus der Entstehungsgeschichte nicht als bloße ungewollte Ungenauigkeit erweisbaren Wortlaut des Gesetzes und auf eine Umdeutung hinausläuft. Eine solche zwingende Notwendigkeit ist für die von den Oberlandesgerichten Karlsruhe und Stuttgart vertretene Auslegung nicht anzuerkennen. Mit Recht zieht das Kammergericht vielmehr für seine Meinung auch den Abs. 1 Nr. 5 des § 10 heran, wo ebenfalls von der Begründung der Forderung ohne Erwähnung ihrer hypothekarischen Sicherung die Rede ist, und wo der Zusatz: „Dies gilt auch dann, wenn die Kaufgeldforderung bei ihrer Begründung in eine Darlehensforderung umgewandelt worden ist“ der Richtigkeit seiner Auffassung nicht unwesentlich zur Stütze dient. Hier sollte durch die Beifügung der Worte „bei ihrer Begründung“ die den umgewandelten Kaufgeld-

forderungen eingeräumte Vergünstigung eingeschränkt werden; diese Einschränkung würde aber den wesentlichsten Teil ihrer Bedeutung verlieren, wenn die Umwandlung in eine Darlehensforderung nicht schon bei Kaufabschluß, sondern erst bei der Sicherstellung durch Eintragung im Grundbuch erfolgt zu sein brauchte. Daß aber die Worte „Begründung der Forderung“ im Abs. 3 des § 10 nicht anders gelesen werden können als im Abs. 1 Nr. 5 daselbst, hebt das Kammergericht mit Recht hervor. Allerdings ist der von ihm nach dieser Richtung gegen Lasker erhobene Einwand nicht stichhaltig; denn Lasker will auch den Abs. 1 Nr. 5 im Sinne der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart nur von der als hypothekarisch gesichert begründeten Forderung verstehen. Aber da er gleichzeitig für die Berechnung des Goldmarkbetrags der Forderung, von dem Fall eines Wechsels im Gläubigerrecht abgesehen, als Tag des Erwerbs (§§ 2, 3 des Gesetzes) den (früheren) Tag des Kaufabschlusses festhalten will, so führt ihn dies zu der Notwendigkeit, zwischen Begründung und Erwerb der Forderung einen — außer im Fall des Gläubigerwechsels — nicht begründeten Unterschied zu machen und insbesondere einen Erwerb der Forderung anzunehmen, bevor sie (in dem von ihm für § 10 angenommenen Sinne des Wortes) „begründet“ ist. Diese Unterscheidung zwischen Erwerb der ungesicherten Forderung nach den §§ 2, 3 und Begründung der Forderung als einer hypothekarisch gesicherten nach § 10, die auch das Oberlandesgericht Stuttgart macht, ist theoretisch vielleicht haltbar, findet aber im vorliegenden Gesetzeswortlaut keine Stütze.

Hiernach war die Streitfrage im Sinne des Kammergerichts zu entscheiden. Der Senat befindet sich dabei in Übereinstimmung mit der überwiegenden Meinung der Bearbeiter des Aufwertungsrechts, soweit sie zu der Frage überhaupt schon Stellung genommen haben (vgl. außer Nadler a. a. O. namentlich Quassowski S. 162 mit Nachw.; Mügel I § 10 Anm. 9 S. 255; Schlegelberger-Harmaning S. 125; Rabemacher S. 29).